

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen



1910. Nr. 60.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 203.

Bezugspreis für Halle a. S. 2 Mark 50 Pf. durch die Post bezogen 3 Mark für das Vierteljahr. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal. — Druck und Verlag: C. G. Neumann, Neudammstr. 127/128, Halle a. S. (Telefon 158). — Druck: C. G. Neumann, Neudammstr. 127/128, Halle a. S. (Telefon 158).

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, Hinterhaus. Einig. Dr. Neumannstr. 127/128, Halle a. S. (Telefon 158). — Druck: C. G. Neumann, Neudammstr. 127/128, Halle a. S. (Telefon 158).

Zweite Ausgabe

Abgabegebiete I. d. Reichspostbezirke über deren Raum I. Halle u. den Grenzorten des Bsp. hinaus zu den Postämtern am Schluß des bestimmten Tages bis 10 Uhr. Anzeigen-Annahme 8 u. 9 Uhr bis allen bestimmten Anzeigen-Abgabeterminen.

Sonnabend, 5. Februar 1910.

Geschäftsstelle in Berlin: Brennenbergstraße 30. — Telefon Ham VI Nr. 16 290. — Druck und Verlag von Otto Ziefels in Halle a. S.

Die preussische Wahlrechtsvorlage.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt über die preussische Wahlrechtsvorlage: „Die organische Fortbildung des Wahlrechts auf den verfassungsmäßigen Grundlagen, wie sie in der Frontrede vom 20. Oktober 1908 verheißen war, schloß den Leberzug zu einem völlig anderen Wahlrecht aus. Danach kam ein nach Berufsklassen gegliedertes System, wie wenig in Frage als ein proportionales oder ein Pluralwahlrecht. Es handelt sich vielmehr darum, das bisherige Wahlrecht auf Grund der gewonnenen Erfahrungen von Mängeln zu befreien und den Verhältnissen der Gegenwart anzupassen. Die Behauptung, daß die Dreifachwahl breite Volksschichten vom Einfluß auf die Wahlen ausschleife und regelmäßig zur Leberfütterung der dritten Abteilung durch die beiden oberen Abteilungen führe, hält vor der Statistik nicht Stand.“

Die Mängel des Systems liegen in der indirekten Wahl und der mit dem Wahlmännertum zusammenhängenden Verunsicherungen der Minoritäten, lobend in den Anomalien, die sich in der ersten Abteilung aus dem übermäßigen Stimmengewicht der großen Steuerzahler ergeben; weiter in der ausschließlichen Anwendung des Steuermaßstabes bei der Abgrenzung der Abteilungen. Diesen Mängeln will die Vorlage durch folgende Maßnahmen abhelfen:

Von der indirekten soll zu der direkten Wahl übergegangen werden. Mit diesem Leberzug wird das politische Interesse der Wähler gesteigert und mit der größeren Teilnahme an den Wahlen werden auch die Wünsche der Bevölkerung besser zum Ausdruck gelangen.

Die zweite wichtige Neuerung ist die sogenannte Maximierung, die 5000 M. Gesamtsteuer übersteigende Steuerleistung soll nicht mehr angerechnet werden. Von diesem Maximierungslimit werden etwa 13000 Wähler getroffen. Er entspricht einem steuerpflichtigen Einkommen von 40—42000 M.

Die dritte Neuerung will neben den Steuermaßstäbe weitere Merkmale für die Bildung der Abteilungen aufstellen. Als solche bieten sich: Höhere Bildung, die reifere Berufs- und Fachbildung und verbundene soziale Tätigkeit im öffentlichen Leben.

Eine weitere Verbesserung ergibt sich aus der Art der Stimmenanzählung. Es soll abteilungsweise in Stimmbezirken abgemittelt werden. Die Zusammenrechnung der Stimmen soll aber in jeder Abteilung für den ganzen Wahlbezirk erfolgen, sobald die Minoritäten der einzelnen Stimmbezirke bei dem Gesamtergebnis zur Geltung kommen.

Die Tendenz der Vorlage läßt sich also dahin zusammenfassen, daß sie unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundpläne des Wahlrechts und des Einflusses der mittleren Stände plattformatische Anordnungen beisteht und für die Zukunft verbündet und daß sie die Teilnahme der Bürgerchaft an den Wahlen bezieht.

Die Weiterbehandlung der öffentlichen Meinung und die folgende Berücksichtigung motiviert: In dem Stimmbezirk, die zur Vereinfachung der Wahl notwendig sind, läßt sich das Wahlergebnis für die zweite und erste Abteilung nicht wahren, und man kann nicht der dritten Abteilung zugewand, was sich für die beiden anderen nicht sichern läßt. Gegen böswillige Beeinträchtigung des Wahlergebnisses und gegen terroristische Beeinträchtigungen der Wählerchaft schützt auch die geheime Wahlverfahrensgesetzgebung. Sie begünstigt eher die Neigung, sich solcher Mittel zu bedienen und humpelt das politische Verantwortlichkeitsgefühl ab. Die Öffentlichkeit der Wahl erhält das Bewußtsein politischer Verantwortlichkeit; dagegen gibt die geheime Wahl staatsfeindlichen Werkzeugen den Schein einer Stärke und Verbreitung, die sie nicht besitzen.

Was die neuen Merkmale für das Aufsteigen in eine höhere Abteilung anbelangt, so sollen abgeklärte Sozialbildung, Mitgliedschaft im Reichs- und Provinzialparlament, ehrenamtliche Tätigkeit in den Selbstverwaltungsböden und in den Selbstverwaltungskörpern der höheren Kommunalverbände, sowie Offiziersdienst im Heer und in der Marine zum Aufsteigen aus der zweiten oder dritten Abteilung in die nächst höhere berechtigen. Die ehrenamtlich in den Verwaltungskörpern der engeren Kommunalverbände tätigen Wähler sollen aus der dritten in die zweite Abteilung aufsteigen. Es fallen hierunter die unbesoldeten Bürgermeister, Beigeordneten und Mitglieder der Magistrats reichsangehöriger Städte, die ehrenamtlichen Vorsteher und Mitglieder der ländlichen Gemeindevorstände, die ehrenamtlich tätigen rheinischen Bürgermeister, weltlichen Amtmänner und Amtsvorsteher in den übrigen Provinzen. Der Anspruch auf das erhöhte Stimmgewicht soll dauernd durch jährliche Tätigkeit in den bezüglichen Ehrenämtern erworben werden. Endlich sollen der zweiten Abteilung diejenigen Wähler der dritten zugewand werden, welche mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind und entweder seit fünfzehn Jahren sich im Besitz der Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden oder seit wenigstens fünf Jahren ununterbrochen die Befähigung zur Anstellung im Zivildienst auf Grund wenigstens zwölfjähriger militärischen oder gleichgestellten Dienstes oder der Befähigung zur Anstellung im zivilen Dienste besitzen. Beide Gruppen sollen den Anspruch aber erst besitzen, wenn sie eine reifere Lebensführung

und ein der Einfachheit in öffentliche Angelegenheiten gebührendes Lebensalter erreicht haben und auch nach ihrer folgenden Lebenslage zu den Angehörigen des Mittelstandes gerechnet werden können.

Die Feststellung des Wahlergebnisses soll sich folgendermaßen vollziehen: Für jede Abteilung besonders wird die Zahl der im ganzen Landtagswahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen zusammengerechnet und der Anteil jedes Kandidaten an den abgegebenen gültigen Stimmen abteilungsweise nach Hunderteilen der Stimmen festgesetzt. Die so gewonnenen Hunderteilzahlen aller Stimmen jeder Abteilung werden für jeden Kandidaten zusammengerechnet. Ihre Summe wird durch drei geteilt. Gemäßigt ist, wenn durchschnittlicher Stimmenanteil hiernach mehr als 50 von 100 beträgt.

Ueber die Wahlrechtsvorlage heißt es in einem Artikel der Zeit. „Veränderungen der Landtagswahlgesetze sind nicht in Vorlesung gebracht. Aus den erlassenen Verbesserungen, die in dieser Beziehung im Jahre 1906 schon durchgeführt sind, sowie aus einer Bemerkung in der Verbindung, daß die Vorlage die einmal eingerichteten Wahlbezirke als dauernd, im wesentlichen unveränderliche Grundlage der Wählerorganisation ansieht, darf man schließen, daß die Regierung in dieser Frage auch jetzt noch auf dem Standpunkte starker Mehrheiten in beiden Häusern des Landtags steht, die es ablehnen, im Jahre 1906 auch schon abgelehnt haben, einzelnen Landesteilen einen Teil ihrer Vertretung zu entziehen, um damit diejenigen anderer, durch die Binnenwanderung und durch städtische oder industrielle Entwicklung ohnehin schon begünstigter Teile des Staates zu verdrängen.“

Der Entwurf eines Gesetzes über den Abzug von Kapitalen.

Dem Reichstage ist der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes über den Abzug von Kapitalen nebst Begründung zugegangen. Der Gesetzentwurf besteht aus vierzig Paragraphen, deren Vorschriften bis zum 1. April 1930 gelten sollen. Nach dem Entwurf dürfen Kapitalen von Kapitalwerkstätten nur durch Vermittlung der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Vertriebsgemeinschaft abgezogen werden, nur wenn die Verträge von Kapitalen aus dem Ausland geschlossen. Der Vertriebsgemeinschaft kann jeder Besitzer eines Kapitalwertes beitreten, in dem Kapitalziele durch einen Verkauf aufgehoben sind. Der Reichskanzler entscheidet über die Zulassung der Kapitalwertbesitzer. Das Stimmverhältnis der Mitglieder ist ihrer Beteiligung entsprechend zu bemessen. Der Reichskanzler hat das Aufsichtrecht, zu dessen Ausübung er einen Kommissar ernannt. Die Vertriebsgemeinschaft ist verpflichtet, beim Abzug der Kapitalen in erster Linie den inländischen Bedarf zu befriedigen. Sie legt die Verkaufspreise fest, deren erste Festlegung und jede Erhöhung für das Inland der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Die Verkaufspreise für das Ausland dürfen nicht niedriger sein als die höchsten für die entsprechenden Sorten im Inlande. Die Festlegung des Anteilsverhältnisses der Mitglieder der Vertriebsgemeinschaft am Abzug von Kapitalen erfolgt durch die Vertriebsgemeinschaft. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge treten mit dem ersten Januar 1915 in Geltung. Bis dahin gelten die Beitragsbeiträge, welche in der letzten Beitragsbeitragsliste des neuen Kapitalinhabers angegeben sind. Von fünf bis fünf Jahren erfolgt eine Neuverteilung der Beitragsbeiträge. Die Vertriebsgemeinschaft kann ihren Mitgliedern die unmittelbare Lieferung von Kapitalen an Dritte gestatten. Sie muß sie gestatten, soweit die Verpflichtung zur Lieferung auf Grund von Verträgen besteht, die vor dem 17. Dezember 1909 geschlossen sind. Die geleistete Menge wird dem Mitglied auf seine Beteiligung angerechnet. Gegen die Festlegungen der Vertriebsgemeinschaft ist Berufung an eine fünfjährige Berufungskommission zulässig. Soweit das neue Kapitalgesetz, d. h. d. v. vor dem Entstehen der Vertriebsgemeinschaft Verpflichtungen zur Lieferung von Kapitalen eingegangen ist, ist die Vertriebsgemeinschaft zur Lieferung zu den vereinbarten Zeiten und Preisen verpflichtet.

Freiwillige Rechtserfüllungsbücherei.

Die Fälle der Ausübungen des Vertrauens und Dankes, die für die konfessionelle Rechtsstrafaktion und die Parteilichkeit aus Anlaß ihrer Tätigkeit und Haltung in der Reichsfinanzreform aus allen Teilen des Reichs zum Ausdruck gekommen sind, haben allmählich das Frohlocken der Gegner über eine angelegte Zurücksetzung und allgemeine Unzufriedenheit in den konfessionellen Reihen zum Vermitteln gebracht und manchen durch die liberale Kampagne irre geleiteten Parteigänger wieder zurückgeführt. Nachdem ferner die Erfahrungen der bereits hinter uns liegenden Reichstagsberatungen des neunten Jahres die Stetigkeit der konfessionellen Politik erwiesen und die von den Gegnern aus agitatorischen Gründen in die Bevölkerung geschickten unwahren Behauptungen widerlegt haben, kann man es um so weniger als eine den Interessen des Vaterlandes und der Ausgestaltung der

Gegenläufige dienende Kritik bezeichnen, wenn in der von der freistimmigen Volkspartei jetzt herausgegebenen Prospektüre über die Haltung des Freistimm in der Frage der Reichsfinanzreform Dinge, die sich längst als Unwahrscheinlichkeiten oder Fälschungen herausgestellt haben, hier wieder zu Tatsachen erhoben werden und die nochmals richtigstellen im gemeinsamen Sinne hieße, sie zugeben. Mißverständnisse sind des Streifens wert, nicht aber der Inhalt einer Schrift, die ihre Unfähigkeit, den Zweck, dem sie dienen soll, zu erfüllen, durch geblähte Ausfälle auf den politischen Gegner zu verdeutlichen sucht. Vergeblich sucht man nach Gründen der Rechtfertigung, die den Freistimm zu seiner Schmollpolitik veranlaßt haben. Das einzige Kapitel, das sich mit dieser wichtigen Frage beschäftigt, erledigt sie mit der geringend bekannten Erklärung des Hrn. Dr. Biemer im Reichstage, und mit diesen — 28 Zeilen haben sich die freistimmigen Wähler zu begnügen. Das Charakteristikum der Prospektüre ist ein aus jeder Seite sprechender erbitterter Haß gegen die Konfessionellen. Nicht weniger als 15 Kapitel befaßen sich mit den „eigenmächtigen, beziehungsweise von Jesuitismus erfüllten, reichsfeindlichen Töden“ der „Kunze und Agrarier“, mit dem „Sündenregister der Konfessionellen“, zu dem die Bankrott Sezessionisten das Material geliefert haben u. a. m. Mit berüchtigter romantischer Leberfütterung, die „Der Wöle Rede“ überzeugt man aber nicht. Aus dem Befehnisnis, daß die freistimmigen Volkspartei entschlossen ist, „die Grundzüge und Forderungen, die sie bei den Verhandlungen über die Reichsfinanzreform vertreten hat, auch bei den weiteren Kämpfen zur Geltung zu bringen“, folgt das Prinzip einer von nun an wieder zu beobachtenden Negationspolitik. Damit ist auch für den Freistimm der Fürst Bismarck erledigt, für dessen Tätigkeit als Reichskanzler die Prospektüre nur mit Sarkasmus zu vermelden weiß, daß „in dem kurzen Zeitraum von neun Jahren, seit seiner Ernennung, die Schuldenlast des Reiches lammenartig um fast das Doppelte angewachsen sei“. Die Frage der Erbanfallsteuer bildet erklärlicherweise den Mittel- und Ausgangspunkt aller Angriffe gegen die Konfessionellen. Die in überreicher Zahl hier angeführten und einer Erbsteuerung gleichartigen Auslagen konfessioneller Politiker unterstreichen mir voll und ganz. Denn diese beziehen sich durchweg auf die Erbsteuerung im allgemeinen und die Reichserbsteuer im besonderen, nie aber auf die nach konfessionellen Anhaltungen den Einzelstaaten zu verbleibende Witwen- und Waisen- resp. Hausgenossenschaft, als welche sich die Nachschreiber Erbanfallsteuer darstellte. Daß der Freistimm nicht den Mut hat, den eigenen Unfals gegenüber der früher vertretenen gegenteiligen Stellung zu dieser Steuerart zu rechtfertigen, wirft ein eigenartiges Licht auf die Beweggründe — wenn man ihm solche nicht gänzlich abschreiben will — seiner Taktik. Daß die „rote Springflut“ in Sachsen und Baden auf das Konto des „Herlich-vollständigen Konfessionellen Blocks“ gesetzt wird, ohne den Einfluß der Wahlrechtsänderung und die völlige Ausschaltung des Freistimm zu erwähnen, heißt zwar nicht, offen und ehrlich kämpfen, ist aber aus der üblichen freistimmigen Methode zu erklären; aber jene Behauptung, daß schon seit dem Jahre 1858 die Konfessionellen ihre Machtstellung im Laufe der Abgeordneten (ebenso dem Trude der Regierung) auf die persönliche Überzeugung der Staatsbürger berufen, ist ein Vorwurf, wie er von einer staatsfeindlichen sich gerierenden Partei schwerer kaum je erhoben sein dürfte, von einer Partei, die in nationalen Fragen so oft verlagert hat. Das dürfte genügen, um den Rechtfertigungsbuch der freistimmigen Volkspartei gegenüber beurteilen zu können.

Deutsches Reich.

* Zu den deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen. Der Reichskanzler hat im Anschluß an den Gesetzentwurf betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika dem Reichstage mitgeteilt, daß die amerikanische Regierung, falls den Vereinigten Staaten der deutsche Vertragsartikel uneingedrängt einräumt werde, erklärt habe, die Viehfrage sei aus den Verhandlungen ganz ausgeschlossen, die Vorteile des amerikanischen Minimaltarifs würden nach dem 31. März d. J. auf Deutschland ausgedehnt werden und die Zollverwaltungsbestimmungen B bis F des gegenwärtigen Handelsabkommens sollten in Geltung bleiben. Die Ausdehnung des Minimaltarifs auf Deutschland sichere die Behandlung der meistbegünstigten Nation. Die Zollverwaltungsbestimmungen der Vereinigten Staaten, auch die betreffend die Markierung von Waren, sollten in einem freundschaftlichen und verständlichen Geiste angewendet werden, die gegenwärtige Verhandlung mit Bezug auf die Etikettierung von Wein (Schweizer Säure) solle aufrecht erhalten werden.

* Der Kaiser und Prinz Heinrich trafen am Freitag mit Automobil kurz nach 11 Uhr am Gelände der Luftschifferabteilung bei Tegel ein. Der Kaiser besichtigte zunächst das neue Militärluftschiff „Eisengroß“ in der Halle, wobei die Erklärungen Major Groß gab. Das Luftschiff wurde lobend aus der Halle gebracht und weiter besichtigt. Ein Anflug erfolgte nicht. Im Anschluß an die Besichtigung besuchte Seine Majestät auch die gegenüberliegende Fabrik der

